

# E r l ä u t e r u n g e n

TEIL-  
zum Bebauungsplan der Gemeinde T i e f e n t h a l

## ÖSTLICH DER WEEDSTRASSE

### I.

- 1) Die zeichnerische Darstellung des Bebauungsplanes, wozu die Erklärungen der Signaturen gehört, ist in Verbindung mit diesen Erläuterungen maßgebend für:
  - a) die Handhabung der baupolizeilichen Vorschriften (§ 20 Abs. 1 Buchst. b und c, § 60 und § 63 des Aufbaugesetzes.)
  - b) die zu seiner Verwirklichung eintreffenden Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens und der Bebauung (§§ 23-59, 61 und 62 des A.G. )
- 2) Maße und Umrandung der zeichnerischen Darstellung sind für die Übertragung in die Wirklichkeit nur verbindlich, soweit es sich handelt um :

Baufluchtlinien  
Vorgartenlinien  
Fahrbahnbreiten

### II.

Die in dem vorliegenden Bebauungsplan blau umrandeten Bebauungsgebiete werden nach Maßgabe der vorhandenen Mittel und der Bedürfnisse in der Gemeinde aufgeschlossen.

Es handelt sich um reine Wohngebiete.

### III.

Zur Ordnung des Grund und Bodens werden folgende Maßnahmen ergriffen :

- 1) Für die projektierte Straße ist die Überführung von Grundflächen des Gemeindebedarfs in das Eigentum der Gemeinde notwendig. Die betroffenen Grundstücksflächen sind aus der darstellerischen zeichnerischen Darstellung ersichtlich.
- 2) Soweit die Anwendung des § 24 des AG. für die Überführung der Flächen der Gemeinde nicht ausreicht und eine gütliche Einigung nicht möglich ist, wird die Durchführung von Enteignungsverfahren erfolgen.

## IV.

Zur Ordnung der Bebauung wird Folgendes bestimmt:

A) Allgemeines.

Die in der zeichnerischen Darstellung vorgesehenen Baufluchtlinien sind bei allen Neubauten einzuhalten.

B) Sondervorschriften für die Bebauung.

Die Bebauung ist nur in offener 1- 1 1/2- geschossiger Bauweise zugelassen. Die Siedlungsgrundstücke sollen in der Regel 400 qm nicht überschreiten. Die 1 1/2 - geschossigen Wohngebäude müssen mit Satteldächern - bei einer Dachneigung von mindestens 50° - ausgestattet sein. Die Traufhöhe darf bei 1 1/2 - geschossigen Wohngebäuden 5 m nicht übersteigen.

Die Stellung der Wohngebäude mit Giebel- oder Traufseite zur Straße ist durch die Einzeichnung im Bebauungsplan bestimmt.

Die Geschoßhöhe eines Stockwerks der Nebengebäude darf nicht über 2,20 m, der Kniestock nicht über 0,60 m im Mauermaß, sowie die Dachneigung nicht unter 50° betragen.

Stallbauten können bei traufseitigen Häusern als Verbindungsbauten zwischen den Wohnhäusern oder als Einzelgebäude, senkrecht zur Traufe laufend oder jeweils gekoppelt für zwei Parzellen, hinter die Wohngebäude auf Lücke gestellt werden. Bei giebelseitigen Häusern sind sie in jedem Falle getrennt hinter der rückwärtigen Grenze der Wohnhäuser als Sonderbauten aufzuführen. Im übrigen sind nur Einzelgaragen nach den Bestimmungen der Reichsgaragen- Ordnung vom 17. Februar 1939 (RGBl. I S. 219) im Pavillonzwischenraum zulässig.

Die Vorgärten sind durch einfache Holzzäune von 1,20 m Höhe einzuzäunen.

Solange keine öffentliche Kanalisation vorhanden ist, sind Schmutzwässer in Jauchegruben einzuleiten. Sollten an Stelle der Jauchegruben Kläranlagen angelegt werden, sind sie an einen Vorfluter oder an eine Versickerung erst nach Stellungnahme des W W A anzuschließen.

Die Abführung des anfallenden Regenwassers wird bei der Herstellung der Straßen entgeltig geregelt. Bis dahin ist jeweils der Bauherr verpflichtet, für eine Beseitigung zu sorgen, die weder die Gemeinde als Besitzer der Straßen und Wege, noch die jeweiligen Nachbarn beeinträchtigt.

Reihenfolge der Ausführungsmaßnahmen,

Die Verwirklichung des Bebauungsplanes hängt von den der Gemeinde und den privaten Bauherren zur Verfügung stehenden Mitteln ab. Die Reihenfolge wird von dem Bedarf der Wohnungsuchenden bestimmt.

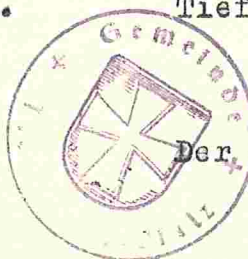
Fränkenthal, den 28. I. 1958.

Tiefenthal, den

5. Apr. 1958  
1958.

Der Architekt:

*Larouette*  
Dipl. Ing. Larouette  
Architekt · Fränkenthal



*Stappenberg*  
Der Bürgermeister:

Vorstehende Erläuterungen haben in der Zeit vom 3.3. bis 5.4.1958 bei der Gemeindeverwaltung zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Tiefenthal, den 8.4.1958  
Der Bürgermeister:

*Stappenberg*

Im Vollzuge des § 19 (2) des Aufbaugesetzes vom 1. 8. 1949

mit RE. v. 30. 5. 1958 Az. 42d-148/31-

Tgb. Nr. 6482/58 in Verbindung mit dem Bebauungsplan vom                      genehmigt.

Neustadt/Weinstraße, den 30. 5. 1958  
Bezirksregierung der Pfalz  
Im Auftrag:



*Waldmann*  
Oberregierungsbaurat

*6.11*